



**Provisorischer Ersatzfahrzeug-
Ausweis mit Gültigkeit auf
Schweizer Gebiet**

Kontrollschild-Nr. VS

(A) Defektes Fahrzeug		(B) Ersatzfahrzeug	
Stamm-Nummer :		Stamm-Nummer :	
Marke / Typ :		Marke / Typ :	
Fahrgestell-Nr. :		Fahrgestell-Nr. :	
Karosserie :		Karosserie :	
Farbe :		Farbe :	
Versicherung :		Datum der letzten Nachprüfung :	
Art des Fahrzeuges (beide Motorwagen müssen dieselbe Fahrzeugart haben)			
Motorrad	Kleinmotorrad	Leichtmotorfahrzeug	
Dreirädriges Motorfahrzeug oder ein Kleinmotorfahrzeug	Leichter Motorwagen	Schwerer Personenwagen	
Schwerer Motorwagen zum Sachentransport			
Gültigkeit des Provisorischen Ersatzfahrzeug-Ausweises (höchstens 30 Tage)			
vom		bis	
<p>Versehen mit dem von der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Wallis (DSUS) abgegebenen Stempel an die Halter von Händlerschildern ist der Provisorische Ersatzfahrzeug-Ausweis in der Schweiz während der obgenannten Dauer gültig.</p> <p>Vor Aushändigung des provisorischen Ausweises hat der Halter von Händlerschildern der DSUS diese Bewilligung per Fax zuzustellen. Verfügt das Ersatzfahrzeug nicht über einen Walliser Fahrzeugausweis, ist vom Fahrzeugausweis oder vom Prüfungsbericht 13.20A zusätzlich eine Kopie beizulegen. Die Original-Fahrzeugausweise beider Fahrzeuge sind vom Halter der Händlerschilder solange aufzubewahren, bis das defekte Fahrzeug wieder in Verkehr gesetzt ist.</p> <p>Stempel und Unterschrift des Halters von Händlerschildern :</p>			
Wiederinverkehrsetzung des ersetzten Fahrzeuges (A) am			
<p>Der Fahrzeugausweis des defekten Fahrzeuges wurde dem Halter ausgehändigt und die vorliegend vollständig ausgefüllte provisorische Bewilligung wurde per Fax der DSUS übermittelt.</p> <p>Stempel und Unterschrift des Halters von Händlerschildern :</p>			